



Informationen zur Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach DIN 4261, Teil 2

Gemäß Thüringer Kleinkläranlagenerlass vom 31.05.2010 müssen Abwasseranlagen, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2013) des ZWA Saalfeld-Rudolstadt zwar an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind, aber dauerhaft nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden, nach Aufforderung eine vollbiologische Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik aufweisen.

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2013) trifft das für Ihr Grundstück zu.

Mit Erlass einer Anordnung für den Einzelfall wird entsprechend des § 9 (2) der Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt die Anpassung der Grundstückskläranlage an den Stand der Technik in Gang gesetzt.

Für den Ersatzneubau von vollbiologischen Kleinkläranlagen bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe möchten wir Ihnen nützliche Hinweise geben:

Für die Anpassung der vorhandenen Grundstückskläranlage an den Stand der Technik besteht die Möglichkeit der Förderung durch den Freistaat Thüringen gemäß Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 24.01.2013.

Für jährlich 10 % der betroffenen Grundstücke kann der Zweckverband Anträge als Vorschlag bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank weiterleiten.

- der Antrag auf Förderung einer privaten Kleinkläranlage ist beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt rechtzeitig und vor der Auftragsvergabe einzureichen

Informationen zum Förderverfahren und die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie von uns oder können von der Internetseite der Thüringer Aufbaubank unter [www.aufbaubank.de/?p=3&a=show&data\[pid\]=45](http://www.aufbaubank.de/?p=3&a=show&data[pid]=45) herunter geladen werden

- erst nach Erhalt der *Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn* durch die Thüringer Aufbaubank darf die Auftragsvergabe zur Errichtung einer Kleinkläranlage durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) gegenüber der jeweils gewählten Baufirma ausgelöst werden!

Vor der Durchführung der Baumaßnahme muß die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes zur Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage vorliegen. Hierzu ist vom Grundstückseigentümer zwingend ein Entwässerungsantrag beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu stellen!

Der Grundstückseigentümer erhält dann einen Abwasseranschlussbescheid. Die Anschlussbedingungen und Auflagen des Bescheides sind bei Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Reinigung von Abwasser mit einem Bemessungswert von 4 bis 50 Einwohnerwerten (EW) bzw. 8 m³/Tag.

Die einschlägige Industrie bietet verschiedene Anlagen für den Ersatzneubau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach den verschiedensten Kriterien an.

Welchen Fachbetrieb Sie mit der Ausführung entsprechender baulicher bzw. technischer Maßnahmen beauftragen, bleibt Ihrer Entscheidung überlassen. Aus Sicht des Verbandes gibt es hierzu keine Vorgaben. Wichtig ist, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügen!

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist ein Wartungsvertrag mit einem nach DWA zertifiziertem Fachbetrieb abzuschließen.

(Die Liste der durch den DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen zertifizierter Wartungsunternehmen ist unter www.dwa-st.de/kka-zert.html abrufbar.)

Die Fertigstellung der ersatzweise neu errichteten bzw. der sanierten Anlage ist dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur funktionstechnischen Abnahme anzuzeigen!

Zum Abnahmetermin sind folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- das Protokoll der Dichtheitsprüfung
- eine Kopie des abgeschlossenen Wartungsvertrages mit einem zertifizierten Fachbetrieb zum Verbleib beim Zweckverband
- Unterlagen des Herstellers zur errichteten Kleinkläranlage sowie die DIBt-Zulassung
- Abwasseranschlussbescheid des ZWA Saalfeld-Rudolstadt
- bei Nachrüstung einer bestehenden Anlage, die Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Fachfirma

Erst mit erfolgter Abnahme sind die Festsetzungen der Sanierungsanordnung erfüllt!

Wartung und Betrieb der Anlage:

Die Ermäßigung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser bzw. die Befreiung von der Abwasserabgabe können nur gewährt werden, wenn die vollbiologische Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird.

Sie als Eigentümer und Betreiber der Anlage sind verpflichtet, einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachbetrieb abzuschließen und dafür Sorge zu tragen, dass die jährlichen Wartungsprotokolle dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt vorgelegt werden, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage und die Einhaltung der Ablaufwerte CSB und BSB₅ nachzuweisen.

Rechtliche Grundlagen

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO)
- Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

ZWA Saalfeld-Rudolstadt
Remschützer Straße 50
07318 Saalfeld

Kontakt:

Abt. Technologie:
Frau Finkous

Telefon 03671 579610
Telefax 03671 2013

Frau Stritzke

03671 579661
03671 2013